Bern, 20. März 2024

Bundeskanzlei BK Gurtengasse 5 3011 Bern



spr@bk.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen: Die SP Schweiz begrüsst die vorliegenden Änderungen vollständig. Es ist unserer Ansicht nach richtig und wichtig, dass der Revisionsbedarf erkannt wurde und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen sowie die Motionen umgesetzt werden. Gerne möchten wir nichtsdestotrotz vertiefte Ausführungen zur Ausübung der politischen Rechte in Krisenzeiten, zu den Abstimmungsschablonen für Sehbehinderte und Blinde sowie im Bezug auf die Abstimmungstermine vornehmen. Wir möchten diese Stellungnahme dementsprechend dazu nutzen, um aufzuzeigen, welche Punkte noch ergänzt werden könnten.

1 Kommentare zu den einzelnen Punkten

1.1 Ausübung der politischen Rechte in Krisenzeiten

Mit der vorliegenden Änderung des BPR soll eine Norm eingefügt werden, mit der die Kompetenz des Bundesrates, eine bereits angesetzte Volksabstimmung zu verschieben oder abzusagen, explizit statuiert und die dafür zulässigen Gründe festgehalten werden. Diese Änderung dient der Umsetzung der Motion 20.3419 Rieder «Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft», welche den Bundesrat beauftragte, Massnahmen zu ergreifen, damit die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auch in Krisenzeiten gewährleistet bleibt. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist jedoch klar, dass nur im absoluten Ausnahmefall Abstimmungen verschoben oder abgesagt werden sollen. Dass Art. 10 Abs. 1ter E-BPR dementsprechend eng gefasst ist und die Hürden für dessen Anrufung hoch sind, ist somit zu begrüssen. Dementsprechend ist es ebenfalls nach Ansicht der SP Schweiz richtig, dass dem Bundesrat ein Ermessensspielraum überlassen wird und eine «Kann-Bestimmung» geschaffen wird.

Der erläuternde Bericht hält in Bezug auf die Kantone fest, dass die kantonale Kompetenz bestehen bleibt (S. 11). Was jedoch aus der Vorlage nicht klar hervorgeht, ist, ob es Kantonen, bei einer Absage durch den Bund, weiterhin möglich ist, ihre kantonalen Abstimmungen durchzuführen. Dies könnte zu unklaren Situationen führen, wo in einigen Kantonen Abstimmungen durchgeführt werden und in anderen nicht. Zwar wird auf S. 18 des erläuternden Berichts festgehalten, dass die Absage gesamtschweizerisch gilt. Um jedoch Unsicherheit zu vermeiden, ist nach Ansicht der SP Schweiz hier klar festzuhalten, wie bei einer Absage durch den Bundesrat mit kantonalen

1

Sozialdemokratische Partei Theaterplatz 4 Telefon 031 329 69 69 info@spschweiz.ch der Schweiz Postfach · 3001 Bern Telefax 031 329 69 70 www.spschweiz.ch

Abstimmungen und Wahlen, welche notabene am selben Datum stattgefunden hätten wie die betroffenen eidgenössischen Vorlagen, zu verfahren ist.

1.2 Blinde und Sehbehinderte sollen Stimmzettel selbständig ausfüllen können

Art. 6 Abs. 2 E-BPR sieht vor, dass Bund und Kantone künftig verpflichtet sein sollen, bei eidgenössischen Abstimmungen Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, die von sehbehinderten und blinden Stimmberechtigten selbständig ausgefüllt werden können (Art. 6 Abs. 2 E-BPR). In der Praxis geht es insbesondere darum, Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, die unter Zuhilfenahme sogenannter Abstimmungsschablonen ausgefüllt werden können. Nach Ansicht der SP Schweiz stellt diese Änderung somit ein **erster Schritt in die richtige Richtung dar und wird dementsprechend begrüsst**. Um zu garantieren, dass Sehbehinderte und Blinde Personen ihren Stimmzettel selbständig ausfüllen können, braucht es jedoch **weitere Massnahmen**. Beispielsweise wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass es für das Ausfüllen von Stimmzetteln bei Nationalratswahlen kaum möglich sein wird, Schablonen zu benutzen (S. 12). Es wird jedoch nicht ausgeführt, welche andere Mittel hier verwendet werden könnten. Nach Ansicht der SP Schweiz ist dies zwingend zu ergänzen und die Massnahmen zu ergreifen, welche das selbständige Ausfüllen von Stimmzetteln in jedem Fall ermöglichen.

Der Einsatz von Abstimmungsschablonen kann längerfristig jedoch auf keinen Fall als einzige Massnahme bestehen. Um die politische Teilhabe von Sehbehinderten und Blinden sowie allen Personen mit Behinderungen zu gewährleisten, müssen zwingend weitere Massnahmen gefördert werden, **insbesondere im Bereich des E-Voting**. Das Potenzial der elektronischen Stimmabgabe wird sodann auch im erläuternden Bericht betont. Diese Ansicht teilt die SP Schweiz und das E-Voting ist dementsprechend voranzutreiben.

1.3 Abstimmungstermine

Das BPR sieht bereits vor, dass der Bundesrat die Abstimmungsvorlagen festlegt (Art. 10 Abs. 1bis BPR) und die Abstimmung anordnet (Art. 58a, 59c und 75a BPR). Artikel 2a VPR soll dahingehend geändert werden, dass der Abstimmungstermin im ersten Quartal frühestens auf den 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im Monat März zu liegen kommt. Um den zeitlichen Abstand zwischen den Abstimmungsterminen in etwa konstant zu halten, wird auch eine Anpassung der Regel für die Festlegung des Termins im zweiten Quartal vorgeschlagen. Als weitere Änderung ist zudem vorgesehen, künftig auf den Abstimmungstermin Ende November des Wahljahres zu verzichten. Dies insbesondere deshalb, da der Termin bisher stets ungenutzt blieb. Die weiterbestehende theoretische Möglichkeit eines Urnengangs hat aber in der Vergangenheit immer wieder zu Planungsunsicherheiten geführt. Schliesslich wird, damit der Bundesrat flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse oder Sachzwänge reagieren kann, eine Bestimmung aufgehoben, die vorsieht, dass die Abstimmungstermine bis spätestens im Juni des Vorjahres bekannt sein müssen (siehe S. 14 des erläuternden Berichts). Bei den vorgeschlagenen Änderungen ging es somit **insbesondere um die konkreten Abstimmungstermine**. Ein Punkt in Bezug auf Abstimmungstermine wird jedoch nicht behandelt: Die Regeln, nach denen die Abstimmungstage

festgelegt werden. Dazu hält Art. 10 Abs. 1 BPR heute fest: «Der Bundesrat legt die Regeln fest, nach denen die Abstimmungstage bestimmt werden. Dabei trägt er den Bedürfnissen von Stimmberechtigten, Parlament, Kantonen, Parteien und Zustellorganisationen Rechnung und vermeidet Terminkollisionen, die sich aus den Unterschieden zwischen Kalender- und Kirchenjahr ergeben.». Nach Ansicht der SP Schweiz sollten hier klare Regeln festgelegt werden, nach denen der Bundesrat Abstimmungstermine festgelegt werden. Dies insbesondere, um Willkür und Unsicherheit zu vermieden. Dementsprechend wäre es somit zu begrüssen, wenn als weitere Änderung im Bezug auf Abstimmungstermine Art. 10 BPR wie folgt ergänzt würde:

Art. 10 Abs. 1quarter (neu) Die Zuteilung der Vorlagen auf die Abstimmungstermine erfolgt nach den nachfolgenden Kriterien:

- a. Datum der Einreichung im Falle von Volksinitiativen und Referenden
- b. Datum der Schlussabstimmung in den Eidgenössischen Räten.

Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten: Die Änderungen im BPR sind nach Ansicht der SP Schweiz richtig und wichtig. Die Schaffung einer Kompetenznorm für den Bundesrat in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte in Krisenzeiten wird begrüsst, insbesondere in der vorliegenden Ausgestaltung. Weiter wird die Möglichkeit für Sehbehinderte und Blinde ihre Stimmzettel selbst auszufüllen von der SP Schweiz in Anbetracht der damit neu geschaffenen Möglichkeiten für die politische Teilhabe sehr begrüsst. Jedoch müssten noch weitergehende Massnahmen (wie z.B. das E-Voting) eingeführt werden, um umfassend die politische Teilhabe zu gewährleisten. Zudem ist weiter eine Bestimmung im Bezug auf die Zuteilung der Vorlagen auf die Abstimmungstermine einzuführen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Mattea Meyer

Matter Mes

Co-Präsidentin

Cédric Wermuth

/ Wermulh

Co-Präsident

Jessica Gauch

Politische Fachreferentin